

Hendrik Luchtmeier, Johannes Ziemendorff

Aufstocker – Kein Indiz für ein Niedriglohnproblem

Immer mehr Erwerbstätige erhalten zusätzlich zu ihrem Einkommen Leistungen durch den Staat. Um welche Leistungen handelt es sich dabei? Welche Familiensituation liegt bei diesen Aufstockern vor? Wodurch ist der Anstieg der Aufstockerzahlen verursacht?

Deutschland ist im Aufschwung und freut sich über beste Arbeitsmarktzahlen. Glaubt man allerdings vielen Presseberichten, dann geht dieser Wachstumsseggen an den Geringverdienern vorbei. Es ist von Niedriglöhnen die Rede, die dazu führen, dass immer mehr Erwerbstätige trotz Beschäftigung „bedürftig“ bleiben und vom Staat weiterhin unterstützt werden müssen. Als Beleg wird die von der Bundesagentur für Arbeit gemeldete wachsende Zahl von Aufstockern angeführt, also Personen, die gleichzeitig Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen und ein eigenes Erwerbseinkommen haben. Mit dieser Argumentation wird häufig auch die Forderung nach Einführung von Mindestlöhnen begründet.¹ Unklar bleibt jedoch, wie diese Interpretation zu der Tatsache passt, dass vollzeiterwerbstätige Aufstocker im Durchschnitt einen Stundenlohn von 10,40 Euro verdienen.²

Ziel dieses Artikels ist es, das Aufstockerphänomen sachlich zu erörtern, eine Hilfestellung zur Interpretation der Zahlen zu geben sowie mögliche Gründe für deren Anstieg anzuführen. Dabei wird aufgezeigt, dass auch solche Personen Aufstocker sind, deren Einkommen über dem soziokulturellen Existenzminimum liegen. Weiterhin wird dargelegt, dass die große Zahl von Aufstickern kein hinreichendes Indiz für ein um sich greifendes Niedriglohnproblem ist. Sie ist vielmehr eine Folge der Ausweitung der Hinzuverdienstregeln, einer besonderen Familienförderung, einer großzügigeren Übernahme von Miet- und Heizkosten sowie verzerrter Anreize im Teilzeitbereich.

Aufstocker sind erwerbstätige Bezieher von Arbeitslosengeld II

Grundsätzlich können Menschen zu Aufstickern werden, wenn sie entweder Bezieher von ALG II sind

und ein eigenes Einkommen hinzuverdienen oder aber wenn ihr Erwerbseinkommen nicht bedarfsdeckend ist und sie deshalb aufstockendes ALG II erhalten. In materieller Hinsicht sind diese beiden Fälle jedoch nicht zu unterscheiden, weil die gleichen Hinzuverdienstregeln angewandt werden. Dabei ist ein Betrag von 100 Euro pro Monat als Aufwandpauschale anrechnungsfrei. Von einem Einkommen von 101 Euro bis 800 Euro dürfen 20% und von einem Einkommen zwischen 801 Euro und 1200 Euro 10% behalten werden. Bei Bedarfsgemeinschaften mit Kind liegt die Obergrenze für den Hinzuverdienst bei 1500 Euro.

Das Aufstockereinkommen kann oberhalb der Bedürftigkeitsgrenze liegen

Häufig wird unterstellt, dass Aufstocker per se bedürftig seien. Präziser wäre es allerdings, zwischen „bedürftig“ und „transferberechtigt“ zu unterscheiden. Bedürftig im Sinne der Sozialpolitik sind Menschen, die aus eigener Kraft nicht für ihren Lebensunterhalt sorgen können. Diesen gewährt der Staat durch den ALG II-Regelsatz in Höhe von 347 Euro zuzüglich Kosten der Unterkunft das soziokulturelle Existenzminimum. Dies soll nicht nur das bloße Überleben, sondern eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Der ALG II-Satz wird durch eine relative und im Zeitablauf sich verändernde Größe definiert, die sich an der Einkommensentwicklung orientiert.

Daneben gibt es Menschen, die durch ihr eigenes Einkommen das soziokulturelle Existenzminimum erwirtschaften und damit nicht „bedürftig“ im oben genannten Sinne sind. Dennoch gewährt der Staat ihnen eine finanzielle Unterstützung über den gesetzlich garantierten Mindeststandard hinaus. Aufstocker dürfen daher nicht mit Bedürftigen gleichgesetzt werden.

Dr. Hendrik Luchtmeier, 38, ist Referent im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie; Johannes Ziemendorff, 27, M.Sc. Wirtschaftswissenschaften ist Stipendiat am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung.

¹ Wilhelm Adamy: 1,2 Millionen können vom Arbeitseinkommen nicht leben, in: Soziale Sicherheit, Zeitschrift für Arbeit und Soziales, 5/2007.

² Berechnung auf Basis des Sozio-Ökonomischen Panels (SOEP) des DIW Berlin für das Jahr 2006.

Ansprüche auf ALG II, Kosten der Unterkunft und befristeten Zuschlag

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) ist anders als das ALG I keine Versicherungsleistung, sondern eine aus Steuermitteln finanzierte Fürsorgeleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige. Erwerbsfähig sind diejenigen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten können. Hilfebedürftig nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sind diese Personen, wenn sie ihren Bedarf und den Bedarf der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen nicht aus eigenen Mitteln decken können.

Der ALG-II-Regelsatz beträgt 347 Euro monatlich für einen Erwachsenen, in einem Paarhaushalt je 90% dieses Satzes pro Person (312 Euro). Hinzu kommen Miet- und Heizkosten (Kosten der Unterkunft, KdU), welche im Durchschnitt aller Bedarfsgemeinschaften 306 Euro betragen, und einmalige Leistungen z.B. bei einem Umzug und für die Erstausrüstung einer Wohnung. Sofern in dem Haushalt auch nicht erwerbsfähige Personen leben, haben diese ebenfalls einen Transferanspruch (Sozialgeld). Dieser beträgt für Kinder bis zum 14. Lebensjahr 60% des ALG II Regelsatzes (208 Euro). Zudem wird beim Übergang von ALG I zum ALG II ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag gezahlt (maximal 160 Euro pro Person). Dieser wird nach dem ersten Jahr halbiert. Weitere Zuschläge werden zur Deckung der Mehrbedarfe von schwangeren Frauen, Alleinerziehenden, behinderten Menschen und für eine aus medizinischen Gründen notwendige kostenaufwendige Ernährung gewährt.

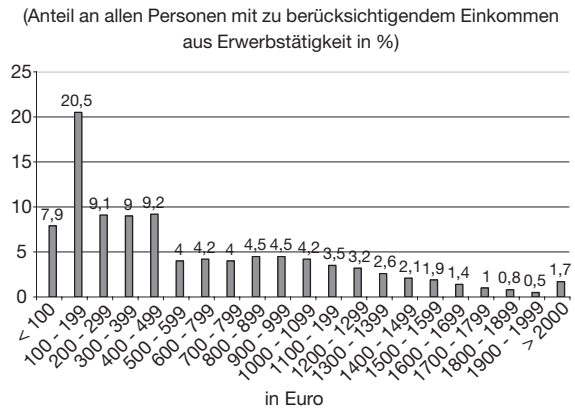
Dies wird in den im Text folgenden Beispielen nochmals verdeutlicht.

Ein Großteil der Aufstocker verdient nur ein kleines „Zubrot“

Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit erhielten im Januar 2007 rund 1,25 Mio. Erwerbstätige zusätzlich ALG II.³ Diese Zahl wird häufig als Beleg für eine steigende Bedürftigkeit bei Niedrigverdienern verwendet, was aus vorgenannten Gründen jedoch nicht zutreffend ist. Zudem ist die Verwendung des Begriffs Aufstocker missverständlich, da es sich größtenteils um Personen handelt, deren Existenz durch ALG II gesichert ist und die sich lediglich ein kleines „Zubrot“ hinzuverdienen. In der Mehrheit (653 000) handelt es sich um Personen, die nur geringfügig beschäftigt sind und deren monatlicher Hinzuverdienst unterhalb

³ Bundesagentur für Arbeit: Aktuelle Daten aus der Grundsicherung, Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsbeziehern, 2007.

Abbildung 1
Anteil der Aufstocker nach Bruttoeinkommensgruppen¹



¹ Geringfügige Unterschiede zu Abbildung 2 erklären sich daraus, dass erstens die Einkommensgrenzen unterschiedlich gewählt wurden. So fällt die 400 Euro- und 800 Euro-Marke in Abbildung 1 in die obere Kategorie, während sie in Abbildung 2 der unteren Kategorie zuzuordnen ist. Zweitens basiert Abbildung 1 auf den Daten von Januar 2007 und Abbildung 2 auf Daten von Juli 2007.

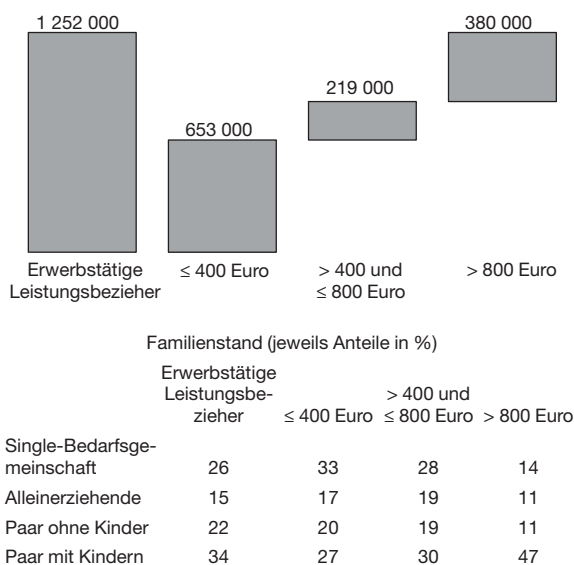
Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Grundsicherung für Arbeitssuchende: Anrechenbare Einkommen und Erwerbstätigkeit, Nürnberg, August 2007.

der Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro liegt. Ein großer Teil verdient sogar weniger als 200 Euro (vgl. Abbildung 1).

Die verbleibenden 599 000 Empfänger von ALG II liegen mit ihrem Einkommen im sozialversicherungspflichtigen Bereich. Doch auch diese Gruppe ist nicht per se von einem Niedriglohnproblem betroffen, da vermutlich nicht alle Vollzeit arbeiten. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit macht dazu keine Angaben. Allerdings kann die Zahl der Vollzeit-Beschäftigten über die Höhe der Hinzuverdienste geschätzt werden. Verwendet man die – zugegebenermaßen von der Bundesagentur für Arbeit etwas willkürlich gewählte – Grenze von 800 Euro, so arbeiten 219 000 ALG II-Empfänger im Midijob-Bereich zwischen 401 Euro und 800 Euro. Damit verbleiben 380 000 „echte“ Aufstocker mit einem Einkommen oberhalb von 800 Euro, die zu einem großen Teil einer Vollzeittätigkeit nachgehen dürften (vgl. Abbildung 2).⁴

⁴ Die Fallzahlen aus dem Sozio-Ökonomischen Panel (SOEP) des DIW Berlin bestätigen die Größenordnungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Hier werden 379 000 vollzeiterwerbstätige Aufstocker gezählt, jedoch ist die Zahl der Teilzeitbeschäftigten generell höher als in der Zählweise der Bundesagentur für Arbeit. Dies dürfte mit der unterschiedlichen Abgrenzungsmethode des SOEP begründet sein, welche nach Arbeitszeit und nicht nach Einkommen trennt. Es deutet zudem darauf hin, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Erwerbstätigkeiten existiert, die teilzeitbeschäftigt sind und trotzdem mehr als 800 Euro hinzuverdienen.

Abbildung 2
Anzahl der Aufstocker nach Einkommen und Familienstatus im Juli 2007¹



¹ Die Anteile nach Familienstand beziehen sich auf Daten vom Januar 2007.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Aktuelle Daten aus der Grundversicherung, Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsbezieher, 2007.

„Echte“ Aufstockung ist vor allem eine Familienleistung

Um zu erkennen, wie viele der 380 000 „echten“ Aufstocker (mit einem Erwerbseinkommen von über 800 Euro) von einem Niedriglohnproblem betroffen sein könnten, wird nun die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften ausgewertet. Dabei zeigt sich, dass der Anteil der Alleinstehenden – also derjenigen, die nicht von höheren Transferansprüchen aufgrund ihres Familienstatus profitieren – relativ klein ist. Er umfasst laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit insgesamt nur 47 000 Personen;⁵ dies sind 2,5% der alleinstehenden ALG II-Bezieher.

Zur Erläuterung eines solchen Falles dient das folgende Beispiel (vgl. Tabelle 1): Bei einem Bruttoeinkommen von 1000 Euro (umgerechnet 5,92 Euro pro Stunde bei 40 Stunden/Woche) ist eine Aufstockung von 106 Euro oder 11% des Monatsgehalts möglich. In Tabelle 1 sowie in Abbildung 3 wird für einen alleinstehenden Erwerbstätigen im Detail dargestellt, wie sich die Einkommensverläufe von einer „normalen“ sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Nettoeinkommen, Spalte 2) im Verhältnis zum Bezug von

⁵ Zahlen vom Januar 2007. Laut SOEP-Berechnungen umfasst diese Gruppe sogar nur 34 000 Personen (2006).

Tabelle 1
Nettoeinkommen und staatlicher Transferanteil am ALG II (Alleinstehender)

Bruttoeinkommen	Nettoeinkommen ohne ALG II-Anspruch ¹	Nettoeinkommen für ALG II-Bezieher (630 Euro ² + Hinzuverdienst)	Staatlicher Transferanteil	
			(in Euro)	(in %)
100	100,00	730	630,00	630
200	200,00	750	550,00	275
300	300,00	770	470,00	157
400	400,00	790	390,00	98
500	475,00	810	335,00	67
600	540,00	830	290,00	48
700	595,00	850	255,00	36
800	640,00	870	230,00	29
900	718,50	880	161,50	18
1000	783,50	890	106,50	11
1100	848,50	900	51,50	5
1200	913,50	910	0	0

Der kursive Bereich entspricht einem Nettoeinkommen ohne ALG II-Anspruch oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums.

¹ Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge. ² Der Betrag von 630 Euro für ALG II-Regelsatz und Kosten der Unterkunft (KdU) ist eine konservative Annahme: Laut einer von der Friedrich-Ebert-Stiftung herausgegebenen Studie (Werner Eichhorst, Werner Sesselmeier: Die Akzeptanz von Arbeitsmarktreformen am Beispiel von Hartz IV, August 2006) liegt das ALG II plus Kosten der Unterkunft plus gegebenenfalls Zuschlag beim Übergang von ALG I zu ALG II für Alleinstehende zwischen 662 und 882 Euro. Laut Bundesagentur für Arbeit lag die durchschnittliche Zahlung im Juli 2005 inklusive aller Zuschläge bei 697 Euro. Von Zuschlägen wird hier jedoch abstrahiert. Auch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Anne Cichorek, Susanne Koch, Ulrich Walwei: Arbeitslosengeld II: Erschweren „Zusatzjobs“ die Aufnahme einer regulären Beschäftigung?, in: IAB-Kurzbericht, 8/2005) legt die Zahl von 662 Euro (ohne Zuschläge) zugrunde.

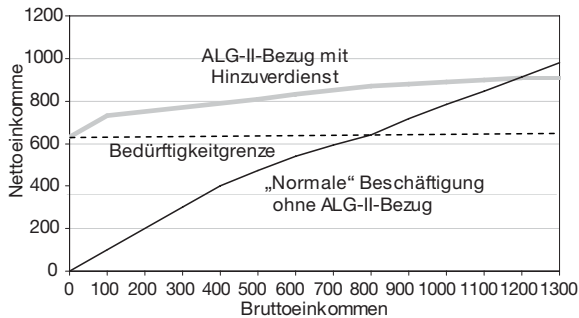
Quelle: Eigene Berechnungen.

ALG-II-Leistungen⁶ bei gleichzeitigem Hinzuverdienst (Spalte 3) verhalten. Aus der Differenz der beiden Verläufe ergibt sich der staatliche Transferanteil (Spalte 3 und 4). Für diesen Haushaltstyp übersteigt das Einkommen aus normaler Erwerbstätigkeit somit ab einem Bruttoeinkommen von 1200 Euro (7,10 Euro bei 40 Stunden/Woche) das Aufstockereinkommen.

Die Möglichkeit aufzustocken, ist stark abhängig vom Familien- und Haushaltsstatus einer Person (Partner, Kinder, sonst. Familienangehörige in der Bedarfsgemeinschaft). Viele Erwerbstätige würden als

⁶ Zwar werden auch bei ALG II-Bezug Beiträge an die Sozialversicherungen abgeführt, dies geschieht jedoch an den Leistungsberechtigten vorbei und taucht daher nicht in der Berechnung auf. Die ALG II Leistungen sind somit als Nettoeinkommen zu zählen.

Abbildung 3
Netto-Monatseinkommen (Alleinstehender)
(in Euro)



Quelle: Eigene Berechnungen.

Alleinstehende keine ergänzenden ALG II-Leistungen erhalten, als „Ernährer“ einer Familie rutschen sie jedoch in den Transferbezug.

Auch hierzu ein Beispiel: Ein verheirateter Alleinverdiener mit zwei Kindern kann bis zu einem Bruttoeinkommen von 2050 Euro aufstockendes ALG II erhalten (vgl. Tabelle 2). Erst oberhalb dieser Grenze stellt sich der Haushalt durch „normale“ Arbeit besser. Bei einer Vierzig-Stunden-Woche entspricht dies einem Bruttostundenlohn von 12,13 Euro. Dies bedeutet wiederum, dass nur jene Vollzeitstellen einem solchen exemplarischen Alleinverdiener aus dem Transferbereich helfen, die einen Stundenlohn über dieser Lohnschwelle haben. Durch das ALG II wird somit schon heute eine implizite Lohnuntergrenze für Vollzeittätigkeiten außerhalb des ALG II gezogen.

Es überrascht daher nicht, dass mehr als 70% der Aufstockerhaushalte Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften sind. Zudem machen aufstockende Paare mit Kindern einen immer größeren Anteil an den Aufstockern aus. Im Ergebnis lässt sich hier daher feststellen, dass die Aufstockung vor allem eine Familienleistung ist.

Weitere Gründe für den Anstieg der Aufstockerzahlen

Von den Aufstockerhaushalten beziehen alleine rund 274 000 Bedarfsgemeinschaften ausschließlich Leistungen für Unterkunft und Heizung. Das sind 7% aller Bedarfsgemeinschaften.⁷ Ein Großteil dieser Personen dürfte in den letzten Jahren aus dem Wohngeld gewechselt sein, weil die Leistungen dort weniger attraktiv sind. Im Wohngeld werden nur Anteile der Kaltmiete und der Betriebskosten übernommen, im

⁷ Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Grundsicherung für Arbeitssuchende: Anrechenbare Einkommen und Erwerbstätigkeit. Nürnberg im August 2007, S. 6.

Tabelle 2
Nettoeinkommen und Lohnsubventionen im ALG II
(Alleinverdiener mit Partner und 2 Kindern)

Bruttoeinkommen	Nettoeinkommen ohne ALG II-Anspruch (inklusive Kindergeld) ¹	Nettoeinkommen für ALG II-Bezieher (1574 Euro + Hinzuverdienst) ²	Staatlicher Transferanteil	
(in Euro)			(in %)	
100	408,00	1674	1266,00	1266
200	508,00	1694	1186,00	593
300	608,00	1714	1106,00	369
400	708,00	1734	1026,00	257
500	783,00	1754	971,00	194
600	848,00	1774	926,00	154
700	903,00	1794	891,00	127
800	948,00	1814	866,00	108
900	1028,00	1824	796,00	88
1000	1108,00	1834	726,00	73
1100	1188,00	1844	656,00	60
1200	1268,00	1854	586,00	49
1300	1348,00	1864	516,00	40
1400	1428,00	1874	446,00	32
1500	1508,00	1884	376,00	25
1600	1588,00	1884	296,00	19
1700	1668,00	1884	216,00	13
1800	1733,15	1884	150,85	8
1900	1798,15	1884	85,85	5
2000	1863,15	1884	20,85	1
2100	1928,15	1884	0	0

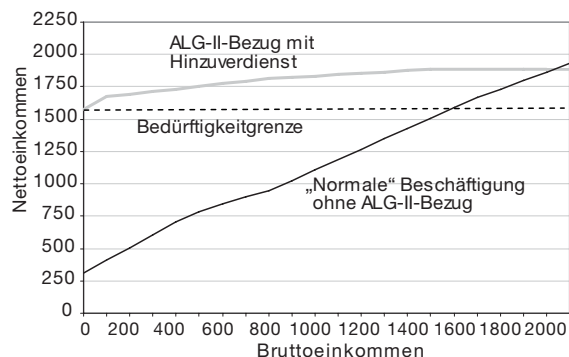
Der kursive Bereich entspricht einem Nettoeinkommen ohne ALG II-Anspruch oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums.

¹ Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung inklusive Kindergeld (hier 308 Euro) und nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge. Bei einem verheirateten Alleinverdiener (Steuerklasse III) beginnt die Besteuerung bei Berücksichtigung von Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale und Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei 1700,99 Euro. ² Es werden nur Regelsatzleistungen (für zwei Erwachsene und zwei Kinder unter 14 Jahren) und durchschnittliche Kosten der Unterkunft angenommen – keine Zuschläge oder Einmalleistungen (Regelsätze: 312 + 312 + 208 + 208 = 1040 Euro). Damit würden 534 Euro für Kosten der Unterkunft verbleiben. Laut einer von der Friedrich Ebert Stiftung herausgegebenen Studie (Werner Eichhorst, Werner Sesselmeier: Die Akzeptanz von Arbeitsmarktreformen am Beispiel von Hartz IV, August 2006), sind 1574 Euro die Untergrenze für diesen Haushaltstyp.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Sozialgesetzbuch II hingegen die gesamte Kaltmiete und zusätzlich auch die Heizungskosten. So erhielten ausweislich des Wohngeld- und Mietenberichtes 2006 der Bundesregierung im Jahr 2004 insgesamt 503 214 Erwerbstätigenhaushalte allgemeine Wohngeldleistungen ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen. Mit der Umsetzung der Hartz IV-Reform zum 1. Januar 2005 sank diese Zahl auf nur noch 305 061

Abbildung 4
Nettoeinkommen in Euro
(Alleinverdiener mit Partner und 2 Kindern)



Quelle: Eigene Berechnungen.

Haushalte, die allgemeine Wohngeldleistungen beziehen. Viele dieser Haushalte dürften in das ALG II gewechselt sein.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Fluktuation bei den Aufstockern sehr hoch ist. Die Bundesagentur sammelt im Wesentlichen Fallzahlen: Darin sind auch solche Fälle enthalten, die nur kurzfristig unter die Bedarfsgrenze im Sinne des Sozialgesetzbuch II fallen und somit die Transferzahlung als Überbrückungshilfe nutzen. So sind beispielsweise Schul- und Hochschulabgänger auf der Suche nach einem Job ebenso erfasst wie Selbstständige, die kurzzeitige Einnahmeausfälle zu verkraften haben. So waren laut einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach 65 Tagen ALG II-Bezugs plus Hinzuverdienstes „nur noch 50% der betrachteten Personen in diesem Parallelbezug.“⁸ Es zeigt sich, dass es verschiedenste Gründe für das Aufstocken gibt und die Fallzahlen daher mit großer Vorsicht zu interpretieren sind.

Anreize halten die Aufstocker im Teilzeitbereich

Zuletzt soll hier diskutiert werden, wie ALG II-Empfänger vermehrt in eine Vollzeitbeschäftigung außerhalb des SGB II-Transferbereichs geführt werden könnten. Das zu lösende Problem stellt sich anschaulich in Tabelle 3 dar, wenn man bedenkt, dass der Großteil der Aufstocker eine Wochenarbeitszeit von weniger als 40 Stunden hat.

⁸ Kerstin Bruckmeier, Tobias Graf, Helmut Rudolph: Aufstocker – bedürftig trotz Arbeit, in: IAB Kurzbericht, Nr. 22, November 2007, S. 3.

Tabelle 3
SGB II-Ansprüche, Hinzuverdienste und umgerechnete Stundenlöhne
 (in Euro)

	Alleinstehender	Alleinverdiener mit Partner und 2 Kindern	
ALG II + Kosten der Unterkunft	630 ¹	1574 ²	
Maximales Nettoeinkommen aus ALG II + Kosten der Unterkunft + Hinzuverdienst	910	1884	
Umgerechneter Nettostundenlohn aus Zeile 1 (bei 40 Stunden/Woche)	3,73	9,32	
Umgerechneter Nettostundenlohn aus Zeile 2 (bei 40 Stunden/Woche)	5,38	11,15	
Äquivalentes Bruttoeinkommen (bezogen auf Nettoeinkommen in Zeile 2)	1200	2050	
	40 h	7,10	12,13
Entsprechender Brutto-Stundenlohn ³	30 h	9,47	16,17
	20 h	14,20	24,26
	10 h	28,40	48,52
Medianlohn in Deutschland		13,60 ⁴	

¹ Dies ist eine konservative Annahme: Laut einer von der Friedrich Ebert Stiftung herausgegebenen Studie (Werner Eichhorst, Werner Sesselmeier: Die Akzeptanz von Arbeitsmarktreformen am Beispiel von Hartz IV, August 2006), liegt das ALG II plus Kosten der Unterkunft plus gegebenenfalls Zuschlag beim Übergang von ALG I zu ALG II für Alleinstehende zwischen 662 und 882 Euro. Laut Bundesagentur für Arbeit lag die durchschnittliche Zahlung im Juli 2005 inklusive aller Zuschläge bei 697 Euro. Von Zuschlägen wird hier jedoch abstrahiert. ² Es werden nur Regelsatzleistungen (für zwei Erwachsene und zwei Kinder unter 14 Jahren) und durchschnittliche Kosten der Unterkunft angenommen – keine Zuschläge oder Einmalleistungen (Regelsätze: 312 + 312 + 208 + 208 = 1040 Euro). Damit würden 534 Euro für Kosten der Unterkunft verbleiben. Laut der genannten Studie sind 1574 Euro die Untergrenze für diesen Haushaltstyp. ³ Bei 40 Wochenstunden wird von einer monatlichen Arbeitszeit von 169 Stunden ausgegangen. Für die weiteren Kategorien gilt dies jeweils anteilig ihrer Größe. ⁴ Berechnungen des DIW für 2003. Für Details, siehe J. Göbel, P. Krause und J. Schupp: Mehr Armut durch steigende Arbeitslosigkeit, in: DIW Wochenbericht Nr. 10/2005.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Der Anspruch aus ALG II, Kosten der Unterkunft und maximalem Hinzuverdienst für einen Alleinstehenden ergibt einen umgerechneten Brutto-Stundenlohn von 7,10 Euro (40 Stunden/Woche). Erst bei einem höheren Marktlohn verlässt der Beschäftigte den Transferbereich. Noch höhere Brutto-Stundenlöhne ergeben sich im Teilzeitbereich. Bei einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden müsste bereits ein Marktlohn von 14,20 Euro übersprungen werden, damit sich der Ausstieg aus dem Transferbezug lohnt. Dies entspricht in etwa dem deutschen Medianlohn. Das heißt, dass etwa 50% der deutschen Arbeitnehmer einen gleichen oder geringeren Lohn haben. Gerade

Tabelle 4
Durchschnittslöhne der Aufstocker nach
Tätigkeitsart

Vollzeit	Teilzeit	Geringfügig beschäftigt
10,40 Euro	8,03 Euro	7,11 Euro

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis des Sozio-Ökonomischen Panels (SOEP) des DIW Berlin für das Jahr 2006.

für Geringqualifizierte dürfte es sehr schwierig sein, diese Lohnschwellen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erreichen.

Noch deutlich höhere Marktlöhne ergeben sich für das Beispiel eines Alleinverdieners mit Partner und zwei Kindern. Im Falle einer Vollzeitbeschäftigung liegt die Lohnschwelle bei 12,13 Euro und bei einer Halbtagsbeschäftigung sogar bei 24,26 Euro. In diesem Beispiel reicht die errechnete Lohngrenze selbst bei einer Vollzeittätigkeit weit in den Stundenlohnbereich einer qualifizierten Tätigkeit hinein.

Die Beispiele lassen erahnen, dass eine Vollzeitstelle oftmals schlicht unattraktiv ist. Anders gesagt: Das durch eine Ausweitung der wöchentlichen Arbeitszeit erzielte zusätzliche Einkommen wiegt in vielen Fällen die zusätzliche Belastung und dadurch entstehenden Entbehrungen nicht auf. Mehr Arbeitszeit heißt weniger Zeit für Haushalt, Familie, Freunde und Hobbys. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch einen geringen Stundenlohn das zusätzlich zum ALG II erzielte Hinzuverdienstinkommen gering ist oder, im umgekehrten Fall, die empfundene Zufriedenheit durch mehr Zeit für andere Tätigkeiten besonders hoch ist. Letzteres ist bei Paaren mit Kindern besonders plausibel.

Eine weitere Ursache für die hohe Attraktivität der „kleinen“ Beschäftigungsverhältnisse könnte sein, dass sie als „Tarnkappen-Verträge“ dienen, also der Absicherung von über den Hinzuverdienst hinausgehender Schwarzarbeit. Da die Erwerbstätigkeit dann zum Teil legal ausgeführt wird, lässt sich ein Missbrauch mit Kontrollen nur sehr schwer nachweisen. Diese Konstellation ermöglicht ein Einkommen, das in vielen Fällen oberhalb einer entsprechenden legalen Vollzeittätigkeit liegen dürfte.

Fazit

Wie die Analyse zeigt, kann die große Zahl der Aufstocker nicht mit einem um sich greifenden Niedriglohnproblem gleichgesetzt werden, da der Transfer-

bereich für Aufstocker bis weit in den mittleren Lohnbereich hineinreicht. Auch ein gesetzlicher Mindestlohn könnte das Phänomen der Aufstocker wohl nicht beseitigen. Darauf weist beispielsweise der Umstand hin, dass im Jahr 2005 mehr als 55 000 Bauarbeiter Aufstocker waren, obwohl es bereits seit acht Jahren einen großzügigen Branchenmindestlohn gab.⁹ Des Weiteren wird aus Tabelle 4 deutlich, dass vollzeitbeschäftigte Aufstocker bereits im Durchschnitt einen Stundenlohn von 10,40 Euro erhalten.

Bereits vor der Einführung des ALG II gab es die Möglichkeit der aufstockenden Sozialhilfe. Im Zuge der Hartz-Reformen wurden dann die Regeln für Hinzuverdienste deutlich ausgeweitet. Damit sollte Arbeitslosen eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt gebaut werden. Faktisch wurde damit ein Kombilohnmodell eingeführt, ohne dass dies bisher ausreichend in der Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen wurde.

Die Aufschlüsselung der Aufstockerzahlen nach Tätigkeits- und Familienstatus macht deutlich, dass Aufstocker nicht automatisch mit bedürftigen Beziehern von Niedriglöhnen gleichgesetzt werden können. Vielmehr wird sichtbar, dass Aufstockung vor allem eine Familienleistung ist. Darüber hinaus sind zahlreiche Personen aufgrund großzügiger Förderung vom Wohngeld ins ALG II gewechselt.

Unter den beschriebenen Anreizbedingungen im Sozialgesetzbuch II ist es nicht verwunderlich, dass trotz einer deutlichen Entspannung des Arbeitsmarkts vergleichsweise wenig Aufstocker dauerhaft aus dem ALG II ausscheiden. Um Aufstocker verstärkt in eine Vollbeschäftigung außerhalb des Transferbereichs aus dem Sozialgesetzbuch II zu bringen, müssten die Anreize so verändert werden, dass es auch für gering Qualifizierte attraktiver wird, ihre Arbeitsstundenzahl zu erhöhen und nicht mehr in einer Teilzeitbeschäftigung zu verharren. Durchgerechnete Konzepte für einen anreizkompatiblen Umbau des staatlichen Transfersystems liegen bereits vor.¹⁰

Die steigende Zahl der Aufstocker dürfte also in erster Linie nicht das Ergebnis zunehmender Bedürftigkeit, sondern ausgeweiteter staatlicher Transfers sein. Möglich wäre sogar, dass nicht allen Erwerbstätigen die im ALG II angelegte Aufstockungsmöglichkeit bekannt ist.

⁹ IAB Kurzbericht, a.a.O., S. 6; eigene Berechnungen.

¹⁰ Siehe BMWi-Modell, IZA-Workfare, SVR-Kombilohnmodell, ifo-Aktivierende Sozialhilfe.